

drei Kaisern unentbehrlich zu machen, und so viele Privilegien wie kein anderer Kirchenfürst seiner Zeit von ihnen eingesammelt hat³⁷. In DH II 328, das an seine Bischofskirche ging, lauten Arenga und Anfang der Dispositio folgendermaßen: *Necesse est, ut, cum res bona agitur, prius eius elacio in corde vincatur, ne, si a radice miserę intentionis prodeat, amaros nequicie fructus producat. Eapropter non surdi auditores evangelicę Marthę, cuius more Meinuercus episcopus nobis frequenti ministerio satagit deservire* usw. Im allgemeinen sprechen die Arengen von den öffentlichen, „staatlichen“ Zwecken, um derentwillen der Herrscher seine Urkunden ausstellt bzw. die Privilegien erteilt: Schenkungen an kirchliche Institutionen kommen dem König in seiner irdischen Regierungstätigkeit ebenso wie im ewigen Leben zugute; wenn Laien oder überhaupt einzelne Empfänger für ihre Dienste belohnt werden, sollen sie dadurch angespornt werden, in Zukunft nur umso williger zu dienen. Von dieser Generallinie weicht die Arenga des DH II 328 mit ihrem ganz und gar privaten Raisonement ab: Wer etwas Gutes tun will, muß zuvor den Hochmut im eigenen Herzen besiegen, damit aus böser Wurzel nicht schlimme Früchte hervorgehen. Vermutlich ist das ein bislang nicht identifiziertes Zitat, wie nicht zuletzt der unklare Status des *eius* nahelegt. Der Satz richtet sich offenbar an die eigene Adresse, denn erstens spricht der Herrscher in der Arenga gewöhnlich von sich selbst und zweitens wird in diesem Fall dem Empfänger ja gerade bescheinigt, daß er die evangelischen Tugenden der dienenden Martha (Luc. 10, 40) bereits praktiziert, die Ermahnung also gar nicht nötig habe. „Deshalb“, d. h. weil er die Notwendigkeit der Demut erkannt hat, ist Heinrich II. bereit, die Botschaft der Martha zu hören und zu beherzigen, und schenkt der Kirche von Paderborn einen Hof. Bischof Meinwerk aber wird durch den Vergleich mit der evangelischen Martha ausgezeichnet³⁸.

³⁷) Die Ausstattung von Bamberg muß man bei diesem Vergleich natürlich außer acht lassen.

³⁸) Der entsprechende Vergleich in DKO II 198 geht auf DH II 328 zurück; ob dieses dem Diktator des Diploms Konrads II. vorgelegen hat oder ob der Vergleich ihm durch Meinwerk persönlich vorgeschlagen worden ist, braucht hier nicht erörtert zu werden. – H. Bloch, Die Urkunden Kaiser Heinrichs II. für Kloster Michelsberg zu Bamberg, NA 19 (1893) S. 615–622, hat das Diktat von DH II 328 und einigen weiteren, hier zu besprechenden Diplomen dem Notar GF (= GC in der MGH-Ausgabe) zugewiesen. Bresslau ist ihm darin z. T. nur mit Vorbehalten gefolgt (s. die Vorbemerkungen zu DDH II 328 und 352). In der Tat konnte sich Bloch – abgesehen von den „eigenartigen Arengen“, die freilich ganz anders erklärt werden müssen – nur auf geringfügige Indizien stützen. Am aussagekräftigsten scheint auf den ersten Blick das Wort *subterbullare* zu sein, aber gerade dieses ist auch von GB verwendet worden (DH II 385), und es kommt noch hinzu, daß keine der Urkunden, in denen es laut Bloch von GC stammen